



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

14. Jahrgang	Potsdam, den 25. November 2003	Nummer 29
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
16. 7.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Fischereiordnung des Landes Brandenburg	650
18. 8.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salveytal“	652
30.10.2003	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“	658
9.11.2003	Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg	663

Zweite Verordnung zur Änderung der Fischereiordeung des Landes Brandenburg

Vom 16. Juli 2003

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 13 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Fischereiordeung des Landes Brandenburg vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 867), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 1999 II S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 9 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „innerhalb ihrer Laichzeit“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneueordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft“ ersetzt.

„Anlage

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	keine	45
Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	keine	30
Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	1. Dezember bis 31. Mai	30
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i>)	16. Oktober bis 15. April	30
Bachneunauge (<i>Lampræta planeri</i>)	ganzjährig	-
Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i>)		
für stehende Gewässer	keine	25
für Fließgewässer	16. Oktober bis 15. April	25
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai bis 31. Juli	40
Binnenstint (<i>Osmerus eperlanus f. spirinchus</i>)	ganzjährig	-
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	ganzjährig	-
Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	keine	30
Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>)	ganzjährig	-
Finte (<i>Alosa fallax</i>)	ganzjährig	-
Flussneunauge (<i>Lampræta fluviatilis</i>)	ganzjährig	-
Flussstint (<i>Osmerus eperlanus</i>)	1. Februar bis 30. April	-
Goldsteinbeißer (<i>Sabanejewia balcanica</i>)	ganzjährig	-
Große Maräne (<i>Coregonus nasus und Coregonus lavaretus</i>)		
in Fließgewässern	ganzjährig	-
als Satzfish eingetragene Große Maräne (<i>Coregonus nasus und Coregonus lavaretus</i>)	1. Oktober bis 31. Dezember	30
Gründling (<i>Gobio gobio</i>)	ganzjährig	-
Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>)	keine	15
Hecht (<i>Esox lucius</i>)		
(soweit mit Fanggeräten der Erwerbsfischerei nachgestellt)	vier aufeinander folgende Wochen nach Maßgabe der zeitlichen Festlegung im Hegeplan	45

3. In § 4 Nr. 4 wird nach dem Wort „Handangel“ das Wort „und“ eingefügt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fangmethoden und Geräte zum Reißen der Fische, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Stecheisen, Harpunen und Schlingen“.

4. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Fischgesundheitsdienst

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft unterhält einen Fischgesundheitsdienst, der in allen Fragen der Fischgesundheit, Feststellung, Vorbeugung und Behandlung von Fischerkrankungen sowie anderen die Aufzucht von Fischen mindernden Faktoren in Anspruch genommen werden kann.“

6. § 28 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 7 bis 18 werden die Nummern 6 bis 17.

7. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)
Hecht (<i>Esox lucius</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. Februar bis 31. März	45
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	keine	35
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)	keine	15
Kleiner Stichling (<i>Pungitius pungitius</i>)	ganzjährig	-
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebrachter Lachs (<i>Salmo salar</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Maifisch (<i>Alosa alosa</i>)	ganzjährig	-
Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebrachte Meerforelle (<i>Salmo trutta</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	ganzjährig	-
Moderlieschen (<i>Leucaspius delineatus</i>)	ganzjährig	-
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	ganzjährig	-
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)	ganzjährig	-
Ostgroppe (<i>Cottus poecilopus</i>)	ganzjährig	-
Quappe (<i>Lota lota</i>)	keine	30
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	1. April bis 30. Juni	40
Regenbogenforelle (<i>Onchorhynchus mykiss</i>) für stehende Gewässer	keine	25
für Fließgewässer	16. Oktober bis 15. April	25
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	ganzjährig	-
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	keine	25
Schmerle (<i>Neomacheilus barbatus</i>)	ganzjährig	-
Schneider (<i>Alburnoides bipunctatus</i>)	ganzjährig	-
Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	ganzjährig	-
als Satzfish eingebrachte Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i>)	16. Oktober bis 15. April	60
Steinbeißer (<i>Cobitis spec.</i>)	ganzjährig	-
Stör (alle Arten der Familie <i>Acipenseridae</i>)	ganzjährig	-
Weißflossengründling (<i>Gobio albipinnatus</i>)	ganzjährig	-
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	1. Mai bis 30. Juni	75
Westgroppe (<i>Cottus gobio</i>)	ganzjährig	-
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>) (soweit mit Fanggeräten der Erwerbsfischerei nachgestellt)	vier aufeinander folgende Wochen nach Maßgabe der zeitlichen Festlegung im Hegeplan	45
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>) (soweit mit der Handangel nachgestellt)	1. April bis 31. Mai	45
Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	ganzjährig	-
Ziege (<i>Pelecus cultratus</i>)	ganzjährig	-
Zope (<i>Abramis ballerus</i>)	1. März bis 31. Mai	20
Amerikanischer Flusskrebs (<i>Orconectes limosus Raf.</i>)	keine	8
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	ganzjährig	-
Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>)	ganzjährig	-
Flache Teichmuschel (<i>Anodonta anatina</i>)	ganzjährig	-
Gemeine Teichmuschel (<i>Anodonta cygnea</i>)	ganzjährig	-
Große Flussmuschel (<i>Unio tumidus</i>)	ganzjährig	-
Kleine Fluss- oder Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	ganzjährig	-
Malermuschel (<i>Unio pictorum</i>)	ganzjährig	-

“.

Artikel 2

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann den Wortlaut der Fischereiordnung des Landes Brandenburg in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Juli 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salveytal“

Vom 18. August 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche im Landkreis Uckermark wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Salveytal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 380 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flure:
Stadt Gartz (Oder)	Gartz/Oder	1, 2, 4, 13, 15;
Stadt Gartz (Oder)	Geesow	1, 3;
Stadt Gartz (Oder)	Hohenreinkendorf	2;
Tantow	Tantow	3, 6.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst eine Zone 1 mit einer Größe von rund 72 Hektar und eine Zone 2 mit einer Größe von rund 34 Hektar, für die unterschiedliche Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung gelten. Die Grenzen der Zonen sind in den topografischen Karten und in den Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das ein reich gegliedertes Mosaik unterschiedlicher, typisch ausgeprägter Lebensräume der Bachauen und der trockenen Hanglagen umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften in den Mühlenteichen, der Erlenbruch-Wälder, der Eichen-Hainbuchen-Wälder, der bodensauren Eichen-Mischwälder und der trockenwarmen Eichen-Mischwälder, der reichen Feuchtwiesen, der Großseggenwiesen sowie der Trockenrasen, Frischwiesen und -weiden in den Niederungen der Bachläufe und an den Hängen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielsweise Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*), Federgras (*Stipa spec.*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Weiße Seerose (*Nymphaea alba*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Lurche, Gliederfüßler, Krebse und Weichtiere, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, insbesondere von Grauammer (*Emberiza calandra*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Libelle, Tagfalter wie Kaisermantel (*Agrynnis paphia*) und Perlgrasfalter (*Choenonympha arcania*), Rosen-

käfer (*Cetonia aurata*), Edelkrebs (*Astacus astacus*) und Gemeiner Teichmuschel (*Anodonta cygnea*);

4. die Erhaltung der Mühlteiche aus landeskundlichen Gründen;
5. die Erhaltung der Fließgewässer aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung der Gewässerfauna;
6. die Erhaltung der Bachauen und der angrenzenden Hänge mit ihrem Mosaik von Wald- und Gehölzbeständen sowie Offenlandstandorten wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt und hervorragenden Schönheit;
7. die Erhaltung und die Entwicklung des überregional bedeutsamen Biotopverbundes der Fließgewässer und der Trockenstandorte.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), von Salveybach und Geesower Bach als Flüsse der planaren Stufe mit Vegetation der Verbände des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* sowie von feuchten Hochstaudenfluren als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnlicher Esche) und subpannonischen Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia vallesiacae*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind im Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. in Gewässern mit Ausnahme der Mühlteiche zu baden oder zu tauchen;
13. in Gewässern mit Ausnahme der Mühlteiche Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;

19. Fische oder Wasservögel zu füttern;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) eine Nutzung des als Zone 1 gekennzeichneten Grünlandes als Wiese oder Weide erfolgt und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel oder Gülle einzusetzen. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Nr. 17, 23 und 24. Bei Narbenschäden ist eine umbruchlose partielle Neuansaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) eine Nutzung des als Zone 2 gekennzeichneten Grünlandes als Wiese oder Weide erfolgt und einen Besatz von 1,4 Großvieheinheiten nicht überschreitet und § 4 Abs. 2 Nr. 17, 23 und 24 gilt,
 - c) Gewässerufer sowie die Ränder von Quellen und Quelltümpeln bei Beweidung gegen Trittschäden zu schützen sind,
 - d) bei der Ausbringung von Düngern jeder Art ein Abstand von mindestens zehn Metern zur Mittelwasserlinie von Salveybach und Quellrändern einzuhalten ist;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen

Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) Auenwälder und Erlenbrüche einzelstamm- oder truppweise bis zu fünf Stämme genutzt werden,
 - b) in Auenwäldern und Erlenbrüchen 20 Prozent des Bestandes in Form von dauerhaft erfassten Altholzinseln ungenutzt und während des gesamten Zerfallsprozesses im Bestand verbleiben,
 - c) liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt,
 - d) stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimetern Stammumfang in 1,30 Meter über Stammfuß nicht gefällt wird, sofern die Verkehrssicherungspflicht dem nicht entgegensteht,
 - e) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Gesellschaftstypische Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt,
 - g) Holzrücken mit Fahrzeugen nur auf Wegen und Rückegassen erfolgt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen und mit der Maßgabe, dass
 - a) bei einem Besatz nur heimische Krebs- und Fischarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten sowie Aal, Zander und Barsch eingesetzt werden,
 - b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen ist;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass die Angelfischerei an Salvey- und Geesower Bach sowie an den nördlich der Mühlenteiche der Salveymühlen II und III gelegenen Stillgewässer in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli verboten bleibt;
 5. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen.

Im Übrigen bleiben die Anlage von Kirrungen, Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern auf Feuchtwiesen und Trockenhängen sowie die Ausbildung und Prüfung von Hunden unzulässig;

6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 31. August eines jeden Kalenderjahres;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;

(2) Die in § 4 für das Befahren und Betreten des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Durchgängigkeit des Salveybaches oberhalb der dritten Mühle soll durch den Rückbau von Sohlen- und Durchlassbauwerken mittelfristig wiederhergestellt werden;
2. die Teiche nördlich der Mühlteiche der Salveymühlen II und III sollen aus der Nutzung genommen und abgelassen werden um die natürliche Überflutungsdynamik des Salveybaches und der Auenbereiche wiederherzustellen;
3. das als Zone 2 gekennzeichnete Grünland soll, falls notwendig, entbuscht werden;
4. eine Beweidung des als Zone 2 gekennzeichneten Grünlandes soll anhand eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Beweidungsplanes erfolgen;
5. die Ackerflächen im Auenbereich des Salveybaches sollen extensiv genutzt oder in Grünland umgewandelt werden;
6. die ackerbaulich genutzten Flächen südlich des Kleinen Mühlentangers sollen in extensives Grünland umgewandelt werden;
7. zwischen der Salveymühle II und Salveymühle III östlich des Salveybaches soll ein 15 Meter breiter Streifen Ackerland in extensives Grünland als Puffer zwischen Ackerflächen und angrenzenden, gegenüber Stoffeinträgen empfindlichen Lebensräumen umgewandelt werden;
8. die Standorte der Hochstaudenfluren nährstoffreicher Standorte entlang des Salveybaches und der Quellhorizonte sollen durch regelmäßiges Mähen ausgehagert werden;
9. die feuchten Hochstaudenfluren im Nordwesten des Gebietes sollen durch Rückbau von Drainagen erhalten und sporadisch entbuscht werden;
10. an den Forsten sollen Waldmäntel und -säume entwickelt werden;
11. die Strukturvielfalt der grundwasserfernen Waldbestände soll erhöht werden, indem ausgewählte Bäume aus der Nutzung genommen werden und während des gesamten Zerfallsprozesses im Bestand verbleiben;
12. im Gartzter Mühlteich sollen Aale zum Schutz des Edelkrebses abgefischt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die

Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, die am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Potsdam, den 18. August 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“

Vom 30. Oktober 2003

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Elbe-Elster wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Elbaue Mühlberg“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 2 408 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Stadt:	Gemarkung:	Flure:
Mühlberg/Elbe	Altenau	3, 4, 7;
Mühlberg/Elbe	Brottowitz	1, 2, 3;
Mühlberg/Elbe	Fichtenberg	1, 6;
Mühlberg/Elbe	Martinskirchen	1, 2, 3, 4;
Mühlberg/Elbe	Mühlberg	1 bis 13;
Bad Liebenwerda	Neuburxdorf	4.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand der Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Das Gebiet gehört zum Elbe-Mulde-Tiefland und umfasst die Brandenburger Elbtalniederung. Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere

- a) die Bewahrung des Elbe-Ökosystems, der Grünland- und naturnahen Auenbereiche sowie der Uferkanten und -terrassen,
- b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung der Bodeneigenschaften und den Schutz des Bodens vor Bebauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
- c) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes,
- d) der seltenen, gefährdeten und charakteristischen Lebensräume wie weiträumige grünlandgeprägte Flusslandschaften, Kies- und Schotterbänke, Steilufer sowie Verlandungszonen, Auenwälder, Altarme, Röhrichte, Obstbaumreihen, -alleen und -wiesen,
- e) eines landschafts- und länderübergreifenden Biotopverbundes mit der nördlich angrenzenden Elbaue Torgau und dem südlich gelegenen Riesaer Elbetal sowie dem Seußlitzer Elbehügelland,
- f) als Überwinterungsgebiet von Seeadlern und störungsarmer Rast- und Überwinterungsplatz für Wat- und Wasservögel,
- g) für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung und den hierdurch bedingten Lebensräumen für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen;

2. die Erhaltung und Entwicklung

- a) von feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe, mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) sowie Flüssen mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p und des *Bidention* p.p. als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie,
- b) von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

3. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere

- a) der durch Grünland geprägten Niederungslandschaft der Elbe mit Deichen und Elbe-Altarmen,
- b) der landschaftsprägenden Alleen, Hecken, Feldgehölze und Baumreihen entlang der Straßen, Feldsteinpflasterstraßen, Deiche und Gewässer;

4. die Erhaltung, Entwicklung sowie die teilweise Wiederher-

stellung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung und seines Entwicklungspotenziales für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere für das Wandern, Rad- und Wasserwandern sowie eine landschaftsschonende wasserorientierte Freizeitgestaltung.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen;
2. naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Elbe-Altarme, Kleingewässer, Auenwald-Relikte, Binnendünen und Trockenrasen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;
4. in Röhrichte einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
3. Plakate und Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Vermarktung oder zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen; ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
7. Grünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
8. die Pflanzendecke auf Acker- oder Grünland abzubrennen;

9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie von Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendgrundstücken offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben; ausgenommen bleiben Osterfeuer eines jeden Jahres. Gleiches gilt für Maifeuer am 30. April und 1. Mai eines jeden Jahres.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Abs. 1 Nr. 4 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf und Rohrbeständen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt,
 - b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen oder eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter

Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,

- b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
6. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuordnungsverfahren im Einvernehmen mit der gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 7. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltgesetzliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung beziehungsweise Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
 8. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;
 9. die Wiederherstellung der historischen Parkanlage Martinskirchen in der Gemarkung Martinskirchen, Flur 3, auf der Grundlage eines zu erstellenden Parkpflegewerkes im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 10. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
 12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 14. der Abbau von Bodenbestandteilen, die Veränderung der Bodengestalt sowie sonstiger Maßnahmen auf Flächen, die

sich im Bergwerkseigentum befinden oder für die eine Bewilligung nach § 8 des Bundesberggesetzes erteilt wurde sowie auf der Fläche, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung als Kiessandlagerstätte Mühlberg-Seydewitz bezeichnet wird. Diese Fläche ist in der Anlage zur Verordnung zeichnerisch dargestellt;

15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe benannt:

1. die Pflege und Neuanlage von Landschaftselementen wie Hecken, Obstbaumreihen, Obstbaumwiesen am Rand der Ortslagen, Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze und Solitär-bäume und anderer für den Biotopverbund in der Offenlandschaft wichtigen Strukturelemente soll gefördert werden;
2. das Grünland soll über eine extensive Nutzung und über die gezielte Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Brachen erhalten beziehungsweise wiederhergestellt werden;
3. bei Erst- und Wiederaufforstungen soll die natürliche Verjüngung beziehungsweise die Verwendung von Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft gefördert werden;
4. Kiefermonokulturen sollen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung in naturnahe Waldgesellschaften überführt werden;
5. die ökologischen Standortverhältnisse der Hartholzauze mit periodischen Überschwemmungen sollen soweit möglich wiederhergestellt werden;
6. zur Sicherung und Wiederherstellung eines für die Elberegion typischen Landschaftsbildes sollen Feldsteinpflasterstraßen erhalten, in Stand gesetzt oder wiederhergestellt werden;

7. bei der Rekultivierung der Kiesseen sollen Steilböschungen als Brutstätten für Eisvogel und Uferschwalbe erhalten oder hergestellt sowie Flachwasserzonen angelegt werden;
8. Gewässerrandstreifen entlang der Fließgewässer sollen mit autotypischen standortgerechten Ufergehölzen bepflanzt werden;
9. Freileitungen sollen für den Vogelschutz gesichert beziehungsweise auch aus landschaftsästhetischen Gründen nach Möglichkeit durch Erdverlegung ersetzt werden;
10. die landschaftsorientierte Erholung soll durch geeignete Lenkungsmaßnahmen wie die gezielte Ausweisung von Wasserwander-, Wander-, Rad- und Reitwegen gefördert werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 2 und 3.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Der Erlass von Pflegeplänen zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks und die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

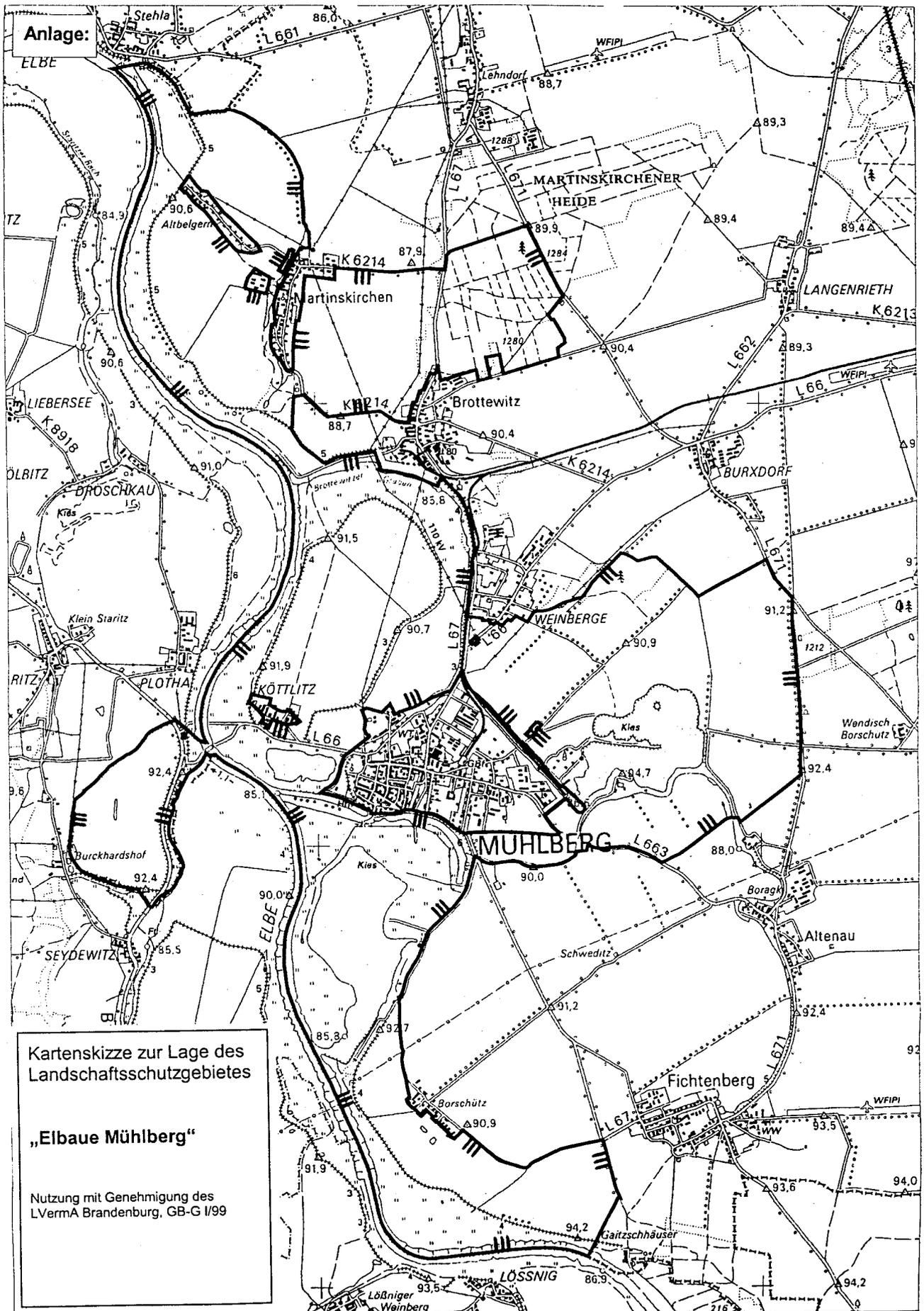
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 24. April 1968 über die Erklärung von Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten für das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue, Martinskirchen-Mühlberg“ außer Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2003

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg

Vom 9. November 2003

Auf Grund des § 82 Abs. 3 Nr. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Landeszuweisungen zur Finanzierung der Studentenwerke

(1) Diese Verordnung regelt die Finanzierung der Studentenwerke aus Mitteln des Landeshaushaltes.

(2) Studentenwerke erhalten staatliche Zuweisungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Maßgabe des Landeshaushaltes

1. als jährliche Finanzhilfe nach den §§ 2, 3 und 4 sowie
2. als Projektförderungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung.

(3) § 85 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Finanzhilfe

(1) Die Finanzhilfe setzt sich zusammen aus:

1. dem Sockelbetrag,
2. einem Zuschussbetrag je ausgegebener studentischer Essenportion,
3. einem Investitionszuschuss.

(2) Der Sockelbetrag beträgt für das Studentenwerk Frankfurt (Oder) 525 300 Euro und für das Studentenwerk Potsdam 428 800 Euro.

(3) Der Zuschussbetrag für die ausgegebenen studentischen Essenportionen ergibt sich durch Vervielfachung des Betrages von 1,35 Euro mit der Zahl der vom Studentenwerk in seinen Mensen im Jahr vor der jeweiligen Haushaltsaufstellung des Landes an Studierende ausgegebenen Essenportionen. Durch Verwaltungsvorschrift legt das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung fest, unter welchen Voraussetzungen eine ausgereichte Mahlzeit als Essenportion berücksichtigt wird. Die Anzahl der an Studierende ausgegebenen Essenportionen ist von den Studentenwerken jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorhergehende Haushaltsjahr an das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zu melden.

(4) Jedem Studentenwerk wird als Bestandteil der Finanzhilfe ein pauschaler Investitionszuschuss in Höhe von jährlich 25 000 Euro gewährt.

(5) Die jährliche Finanzhilfe wird den Studentenwerken zum 31. Januar, zum 30. April, zum 31. Juli und zum 31. Oktober in Höhe von 25 vom Hundert des Jahresbetrages angewiesen.

§ 3

Anpassung der Finanzhilfe

Der Umfang der Finanzhilfe nach § 2 wird erstmalig mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2008 und danach jeweils alle zwei Jahre von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Studentenwerke und der veränderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen überprüft.

§ 4

Übergangsfinanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Studentenwerke in den Jahren 2004 bis 2007 ergänzend zu der nach § 2 gewährten Finanzhilfe Ausgleichsbeträge als Übergangsfinanzierung. Die Ausgleichsbeträge sind so zu bemessen, dass den Studentenwerken insgesamt mindestens die nachfolgend aufgeführten Zuschussbeträge zufließen:

Jahr	Studentenwerk Potsdam	Studentenwerk Frankfurt (Oder)
2004	2 278 200 Euro	2 751 800 Euro
2005	2 130 000 Euro	2 496 000 Euro
2006	1 981 000 Euro	2 240 000 Euro
2007	1 833 000 Euro	1 985 000 Euro

§ 5

Projektförderung

(1) Für größere Investitionen, einschließlich Erhaltungsinvestitionen, können den Studentenwerken nach Maßgabe des Landeshaushaltes Zuschüsse im Rahmen von Projektförderungen gewährt werden. Projektanträge können nur bewilligt werden, wenn eine Finanzierung aus der Investitionszuschuss nach § 2 Abs. 4 nicht möglich ist.

(2) Schuldendienste, die bisher aus Landeszuschüssen innerhalb der Zuwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geleistet wurden, werden in Form von Projektförderungen weiter gewährt.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das Fälligkeitsprinzip und das Prinzip der Bruttoveranschlagung sind zu beachten. Die Einrichtungen der Studentenwerke sind so zu führen, dass die Einnahmen nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Ausgaben zur

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

664

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 29 vom 25. November 2003

vollständigen Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben decken.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde gelegten Annahmen anzupassen. Änderungen sind dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“ bedürfen der Zustimmung des für die Hochschulen und des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung. Für die übrigen Bereiche der Studentenwerke ist die Stellenplanverbindlichkeit aufgehoben.

(4) Die Bediensteten der Studentenwerke dürfen nicht besser als Landesbedienstete gestellt werden.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Abschlussprüfer geprüft. Mit der jährlichen Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes eines Abschlussprüfers bei dem für die Hochschulen zuständigen

Mitglied der Landesregierung bis zum 30. Juni des Folgejahres ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel der Finanzhilfe nach § 2 erbracht.

(6) Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung finden mit Ausnahme der §§ 7 und 55 der Landeshaushaltsordnung auf die Wirtschaftsführung der Studentenwerke keine Anwendung. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

(7) Die Studentenwerke sind verpflichtet, zur Gewährleistung einer langfristigen und ausgeglichenen Wirtschaftsführung Rücklagen zu bilden. Die mit der Finanzhilfe nach § 2 gewährten Zuschüsse zur Wirtschaftsführung sind auf künftige Wirtschaftsjahre übertragbar.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 2003

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0